

§ 1 Oö. LuftREnTG § 1

Oö. LuftREnTG - Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind

1. die Vorsorge gegen und die Abwehr von schädlichen und unzumutbar belästigenden Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch Stoffe (Rauch, Staub, Ruß, Gase etc.), die durch den Betrieb von Heizungsanlagen und Klimaanlage entstehen können;
2. die Vorsorge gegen und die Abwehr von Gefahren im Sinn des Abs. 2, die
 - a) durch den Betrieb von Heizungsanlagen und Klimaanlage,
 - b) durch den Betrieb von sonstigen Gasanlagen und Gasgeräten sowie
 - c) bei der Lagerung von Brennstoffen und brennbaren Flüssigkeitenentstehen können;
3. die Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie.

(Anm: LGBI. Nr. 13/2009)

(2) Heizungsanlagen, Klimaanlage, sonstige Gasanlagen und Gasgeräte sowie Lagerstätten für Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten sind in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so in Verkehr zu bringen, zu errichten, zu betreiben und aufzulassen, dass dadurch

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet,
2. Beschädigungen von Sachen, Brand- und Explosionsgefahren und unverhältnismäßig schädliche oder unzumutbar belästigende Umwelteinwirkungen vermieden werden und
3. ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieträgerverbrauch vermieden wird.

(Anm: LGBI. Nr. 13/2009)

In Kraft seit 28.02.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at